

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aad7e7dc-3f35-37ec-bc19-b33af55b4a80>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 15.19 - 15.19 Beseitigungen von Außenanhaftungen

Verunreinigungen an Außenwandungen von Behältern oder Fördermitteln durch Explosivstoff sind zu verhindern. Wo es dennoch zu Verunreinigungen an Außenwandungen gekommen ist, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Verunreinigungen an Außenwandungen können z. B. durch Verschütten, Überlaufen verursacht werden. Bewährte Schutzeinrichtungen sind z. B. Fülltrichter, Abdeckbleche, Gummischürzen.

